

## Arbeitsgericht Offenbach am Main

- Der Direktor -

### Hausverfügung

#### **Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Arbeitsgerichts Offenbach am Main.**

Im Rahmen meines Hausrechts verfüge ich das Folgende:

Das Betreten der öffentlich zugänglichen Bereiche des Arbeitsgerichts Offenbach am Main ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt.

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des/r Vorsitzenden im Gerichtssaal bleiben unberührt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.

#### **Das Tragen einer OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil wird dringend empfohlen.**

Ausnahmen bestehen für:

- Kinder unter 6 Jahren
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (§ 1a Abs. 3 Ziffer 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26.11.2020 – Stand 14.02.2021).

Eine Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen setzt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Original voraus (keine Kopie), aus der sich der vollständige Name und das Geburtsdatum ergibt.

Dabei genügt die formlose Ausstellung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin. **Für die für die Kontrolle durch die hierfür zuständige Person muss sich jedoch der Befreiungsgrund aus der ärztlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben.** Gemäß § 25 S. 1 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen (BO) haben Ärzte oder Ärztinnen bei der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen. (<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/maskenpflicht-faq>).

Ärztliche Bescheinigungen, in denen ohne weitere Angaben (lediglich) aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit wird, können nicht Grundlage einer zu treffenden Befreiungsentscheidung sein, weil sie ohne jede nähere Begründung die Notwendigkeit einer Befreiung aussprechen.

Die sofortige Vollziehung der Hausverfügung wird angeordnet, da die durch die Pandemie ausgelöste besondere Gefährdung des Gesundheitsschutzes dies erfordert.

Offenbach, der 18.02.2021



gez. Ratz, Direktor des Arbeitsgerichts